

11664/AB
vom 29.09.2022 zu 11983/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.564.735

Wien, 26.9.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 11983/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verdienstentgang durch die Pandemie** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Absonderungen gemäß §17 Epidemiegesetz gab es in den Jahren 2020, 2021 und 2022? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Im Burgenland erfolgten keine Absonderungen gemäß § 17 Epidemiegesetz. Gemäß § 7 Epidemiegesetz erfolgten insgesamt 134.695 Absonderungen (Stand 31. Juli 2022). Diese Zahl umfasst sämtliche COVID 19-Infizierten und Kontaktpersonen sowie alle Altersgruppen. Weiters wird nicht unterschieden, ob die abgesonderte Person berufstätig ist oder nicht.

Kärnten:

Nach § 17 EpiG sind der ha. Behörde keine Absonderungen bekannt.

Niederösterreich:

Es erfolgten in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 1.674.773 Absonderungen. Eine Erhebung der monatlichen Absonderungen wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Jahr	erfolgte Absonderungen
2020	262.668
2021	415.651
2022	996.454
Summe	1.674.773

Oberösterreich:

Jän.21	19.009
Feb.21	15.984
Mär.21	36.872
Apr.21	34.610
Mai.21	13.318
Jun.21	2.616
Jul.21	3.932
Aug.21	13.242
Sep.21	29.580
Okt.21	47.614
Nov.21	142.580
Dez.21	36.083
Jän.22	130.336
Feb.22	152.595
Mär.22	208.785
Apr.22	46.697
Mai.22	15.766
Jun.22	23.308
Jul.22	47.472

Im EPM (Epidemie Monitor des Landes OÖ) sind die Absonderungen ab 1. Jänner 2021 zentral erfasst, für den Zeitraum davor müssten Einzelerhebungen durchgeführt werden – diese können im vorgegebenen Beantwortungszeitraum nicht durchgeführt werden.

Salzburg:

Allgemeines: Die Erhebung der Daten erfolgt laufend und in der Regel wöchentlich. Die Monatsauswertung erfolgt daher auf Basis der dem Monatsersten nächstgelegenen Auswertung. Die Zahlen sind daher als ca. – Werte angegeben. Hinsichtlich des Zeitraumes einschließlich September 2021 darf auf die Anfragebeantwortung zur parlamentarische Anfrage zu 7803/J vom 15.9.2021 verwiesen werden. Die Auswertungen der Bescheidzahlen erfolgt mit Stichtag 22.8.2022, die der Auszahlungen per 29.8.2022. Eine Auflistung nach Monaten erfolgt nur soweit eine Auswertung ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

Den Quarantänebeginn als Marker, können die Quarantänezahlen für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt automatisiert ausgewertet werden:

	Quarantäne zahlen 2021	Quarantäne zahlen 2022
Jänner	11.807	63.010
Februar	9.650	54.389
März	21.467	71.721
April	15.268	14.338
Mai	4.765	6.335
Juni	1.062	10.741
Juli	3.785	17.875
August	6.470	
September	10.681	
Oktober	17.135	
November	42.249	
Dezember	12.395	
Summe	156.734	238.409

Steiermark:

Land Steiermark	2020	2021	2022
Jänner	0	17 283	73 398
Februar	0	18 716	33 475
März	6556	32 233	184 896
April	4577	27 321	33 869
Mai	1379	17 783	12 354
Juni	1212	3 962	19 089
Juli	3796	5 894	36 583
August	4157	10 226	224
September	8892	18 531	0
Oktober	32 347	24 764	0
November	56 581	56 929	0
Dezember	31 758	27 483	0
Summe	151 255	261 125	393 888

Tirol:

Es wurden bei der Abfrage der Daten der Absonderungen alle behördlichen Absonderungen berücksichtigt, eine Unterscheidung zwischen Absonderungen nach § 7 bzw. § 17 EpiG wurde nicht vorgenommen. Nach Übermittlung der Daten, welche von den im Land Tirol für die Vornahme der behördlichen Absonderungen zuständigen Stellen erfolgte, und Zusammenführung und Auswertung aller eingegangenen Informationen, darf diese Frage beantwortet werden wie folgt:

Jahr 2020:

Gesamt:	113.863
Jänner:	1
Februar:	14
März:	9.561
April:	5.137
Mai:	2.640
Juni:	2.518
Juli:	3.076
August:	5.005
September:	8.587
Oktober:	19.969
November:	40.230
Dezember:	17.125

Jahr 2021:

Gesamt:	149.827
Jänner:	8.310
Februar:	6.828
März:	16.114
April:	17.459
Mai:	8.140
Juni:	2.244
Juli:	2.954
August:	5.519
September:	5.734
Oktober:	11.016
November:	34.990
Dezember:	30.519

Jahr 2022:

Gesamt:	296.675
Jänner:	66.417
Februar:	82.042
März:	87.703
April:	16.656
Mai:	7.773
Juni:	12.767
Juli:	23.317

Vorarlberg:

	2020	2021	2022
Jänner		7.024	47.450
Februar		3.651	74.620
März	1.716	6.418	81.142
April	1.351	11.481	14.260
Mai	240	7.371	4.294
Juni	173	1.523	8.192
Juli	255	1.122	11.918
August	702	3.329	
September	3.721	5.067	
Oktober	10.648	6.467	
November	22.542	34.681	
Dezember	11.018	22.082	
Summe	52.366	110.216	241.876

Gesamt:	404.458
----------------	----------------

Wien:

Gemäß § 17 Epidemiegesetz 1950 wurden vom Magistrat der Stadt Wien in Jahren 2020, 2021, 2022 keine Absonderungen verfügt.

Sämtliche Absonderungen in den Jahren 2020, 2021, 2022 wurden auf Grundlage von § 7 Epidemiegesetz 1950 verfügt. Derartige Absonderungen wurden vom Magistrat der Stadt Wien in den Jahren 2020, 2021, 2022 per Bescheid, wie folgt verfügt:

Monat/Jahr	2020	2021	2022
Jänner	0	15.827	119.654
Februar	57	16.482	144.911
März	1.850	29.173	188.033
April	3.470	40.572	110.263
Mai	2.940	27.346	87.184
Juni	3.194	4.910	81.049
Juli	3.636	3.777	89.132
August	3.634	5.969	0
September	6.148	18.033	0
Oktober	9.809	21.651	0
November	14.291	21.105	0
Dezember	14.285	31.176	0
Gesamt	63.314	236.021	820.226
			1.119.561

Frage 2:

- Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insgesamt bereits gestellt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)
 - Wie viele dieser Anträge auf Ersatzzahlungen wurden innerhalb von sechs Wochen nach einem positiven Testergebnis der Person, für die ein Antrag auf Ersatzzahlung gestellt wurde, gestellt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)
 - Wie viele dieser Anträge auf Ersatzzahlungen wurden innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung eines Absonderungsbescheides für die Person, für die ein Antrag auf Ersatzzahlung gestellt wurde, gestellt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)
 - Wie viele dieser Absonderungsbescheide wurden mehr als sechs Wochen nach einem positiven Testergebnis ausgestellt und für wie viele Personen, für die unter diesen Umständen eine Ersatzzahlung beantragt wurde, wurde diese tatsächlich geleistet? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Insgesamt wurden 47.671 Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz gestellt (Stand KW 33, 2022).

Jahr	Anträge auf Ersatzzahlungen
2020	4.552
2021	10.591
2022	32.528
Summe	47.671

Eine Aufsplittung der Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz nach Monaten ist nicht möglich, da dies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Bezirkshauptmannschaften wäre.

Zu a-c: Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich, da dies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Bezirkshauptmannschaften wäre.

Kärnten:

Eine Aufschlüsselung nach Monat ist aus ressourcentechnischen Gründen im laufenden Betrieb nicht möglich. Nachstehend darf die Anzahl an Anträgen auf Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG nach Jahren dargestellt werden:

2020: 7.704
2021: 26879
2022: 68.651

Zu a-c: Bezugnehmend auf die Frage 2 a, b und c wird mitgeteilt, dass eine Differenzierung der Anträge auf den genauen Zeitpunkt bzw. innerhalb der 3 Monats-Frist gem. § 33 iVm § 49 leg. cit. auf Grund der Menge der eingebrachten Anträge sowie des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht eruierbar ist.

Niederösterreich:

In den Jahren 2020 bis 2022 sind bis zum 24.08.2022 insgesamt 358.282 Anträge eingelangt, eine Erhebung der monatlich eingelangten Anträge wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Jahr	Anträge eingelangt
2020	33.744
2021	81.034
2022	243.504
Summe	358.282

Zu a: Für die Beurteilung, ob ein Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist das positive Testergebnis einer Person nicht ausschlaggebend. Relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Antrages ist die Beendigung der Absonderungsmaßnahme. Ein Antrag wird rechtzeitig eingebracht, wenn dieser innerhalb von drei Monaten, gemessen ab dem letzten Tag der Absonderung, bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Bei Absonderungen, welche nicht aufgrund von Corona getroffen wurden, ist ein Zeitraum von sechs Wochen für die Geltendmachung des Anspruches relevant.

Daten zum zeitlichen Abstand von 6 Wochen des positiven Testergebnisses zur Antragstellung sind daher nicht verfügbar.

Zu b: Für die Beurteilung, ob ein Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist der Zeitpunkt der Bescheidausstellung nicht ausschlaggebend. Relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung der

Rechtzeitigkeit eines Antrages ist die Beendigung der Absonderungsmaßnahme. Ein Antrag wird rechtzeitig eingebbracht, wenn dieser innerhalb von drei Monaten, gemessen ab dem letzten Tag der Absonderung, bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Bei Absonderungen, welche nicht aufgrund von Corona getroffen wurden, ist ein Zeitraum von sechs Wochen für die Geltendmachung des Anspruches relevant. Daten zum zeitlichen Abstand zwischen dem Absonderungsbescheid und der Antragstellung auf Vergütung sind daher nicht verfügbar.

Zu c: Für die Beurteilung, ob ein Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist das positive Testergebnis einer Person nicht ausschlaggebend. Relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Antrages ist die Beendigung der Absonderungsmaßnahme. Ein Antrag wird rechtzeitig eingebbracht, wenn dieser innerhalb von drei Monaten, gemessen ab dem letzten Tag der Absonderung, bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Bei Absonderungen, welche nicht aufgrund von Corona getroffen wurden, ist ein Zeitraum von sechs Wochen für die Geltendmachung des Anspruches relevant.

Daten zum zeitlichen Abstand zwischen dem Absonderungsbescheid und der Antragstellung auf Vergütung sind daher nicht verfügbar.

Oberösterreich:

Die eingelangten Anträge bis 30.9.2021 wurden in der Anfrage 7803/J vom 15.9.2021 bereits gemeldet. Die Antragszahlen ab diesem Zeitpunkt für die Bezirke:

Okt.21	3.184
Nov.21	8.535
Dez.21	13.707
Jän.22	23.727
Feb.22	27.866
Mär.22	40.951
Apr.22	41.333
Mai.22	41.232
Jun.22	24.810
Jul.22	15.996

Situation in den Statutarstädten:

Linz: In Summe 46.094 Anträge

Wels: in Summe rund 16.000 Anträge

Steyr: In Summe 8.870 Anträge

(Die Statutarstädte wickeln diese Anträge eigenständig ab.)

Zu a-c: Zu den Subfragen a-c wird angemerkt, dass die Anfrage offenbar davon ausgeht, dass die Antragsfrist sechs Wochen ab dem Beginn des Absonderungszeitraums ist. Die Frist zur Beantragung einer Vergütung nach § 32 EpiG beginnt jedoch mit der Aufhebung der Maßnahme. Die Frist ab diesem Zeitpunkt beträgt drei Monate. Insofern liegen – da

die angefragten Zeiträume absolut keine Relevanz haben – dazu keine Aufzeichnungen vor.

Salzburg:

Per 22.8.2022 wurden insgesamt 139.553 Anträge auf Vergütung gestellt.

Salzburg per 22.8.2022	Anzahl Anträge Entschädigungen lt. Epidemiegesetz
Okt.21	1.122
Nov.21	1.978
Dez.21	6.676
Jän.22	7.007
Feb.22	11.209
Mär.22	16.690
Apr.22	21.244
Mai.22	13.507
Jun.22	8.053
Jul.22	10.204
Aug.22	2.444

Zur Frage a und b:

Zahlen zu diesen Fragen werden nicht erhoben.

Zur Frage c:

Die Ausstellung eines Absonderungsbescheids nach Ablauf der Quarantänedauer ist weder vorgesehen noch zulässig.

Steiermark:

Eine Zuordnung entsprechend der untergliederten Fragepunkte a. bis c. kann nicht erfolgen, da über die Bearbeitungsprogramme derartige statistische Auswertungen nicht möglich sind. Insgesamt nach Jahren untergliedert wurde folgende Anzahl von Anträgen gestellt:

Anträge 2020: 14.733
 Anträge 2021: 53.460
 Anträge 2022: 173.453
 Gesamtzahl: 241.646

Tirol:

Es liegen insgesamt für den genannten Zeitraum ca. 148.500 Anträge vor.

Zur Frage a:

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen 3 Monaten vom Tag der

Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen ist (in der Anfrage ist von 6 Wochen die Rede).

Das System lässt eine diesbezügliche Auswertung nicht zu.

Zur Frage b:

Wie erwähnt, beträgt die relevante Frist nicht 6 Wochen, sondern 3 Monate. Auch diesbezüglich kann eine Auswertung aus technischen Gründen nicht erfolgen.

Zur Frage c:

Diese Frage kann aus ha. Sicht nicht beantwortet werden.

Vorarlberg:

In Vorarlberg sind bis dato (Stand: 21.08.2022) ca. 85.400 Anträge (Anzahl der geführten Akten) auf Ersatzzahlungen nach § 32 Epidemiegesetz eingelangt (davon knapp 6.900 im Jahr 2020, ca. 15.000 im Jahr 2021 und knapp 64.800 im Jahr 2022). Eine Unterscheidung nach Monaten ist nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hinweisen, dass bei den unselbständigen Abgesonderten ein Antrag mehrere Abgesonderte umfassen kann, da oft mit einem Antrag gleichzeitig der Ersatz des Verdienstentgangs für zahlreiche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (bis zu mehreren 100) geltend gemacht wird.

Zu den Fragen a und b:

Diese Daten können mangels Abfragemöglichkeit nicht erhoben werden.

Zur Frage c:

Es gibt keine Bescheide, die mehr als sechs Wochen nach einem positiven Testergebnis ausgestellt wurden.

Es gab einige wenige Fälle, bei denen positiv getestete Personen keinen Absonderungsbescheid während der aufrechten Absonderungsdauer erhalten haben. Dies war dem Umstand geschuldet, dass es in den Monaten November und Dezember 2021 auf Grund der hohen Fallzahlen in der „vierten Welle“ zeitliche Verzögerungen gegeben hat in der Abarbeitung der Fälle. Das heißt, dass die Absonderungsdauer bereits abgelaufen war vor der Erlassung eines Bescheides (Freitesteren für Geimpfte bereits ab Tag 3, für KPs ab Tag 5). Eine nachträgliche Erlassung eines Absonderungsbescheides, also wenn die Absonderungsdauer bereits abgelaufen ist, ist rechtlich verwehrt. Betroffene erhielten jedoch im Nachhinein eine „Amtsbestätigung“, damit allfällige Ansprüche geltend gemacht werden konnten.

Wien:

Beim Magistrat der Stadt Wien wurden seit dem Jahr 2020 bis dato insgesamt 207.909 Anbringen (Anträge und sonstige Anfragen) im Zusammenhang mit § 32 Epidemiegesetz 1950 erfasst. Eine genaue Aufschlüsselung findet sich in folgender Tabelle. Bei sämtlichen Zahlen handelt es sich um die protokollierten Anbringen, noch nicht aktenmäßig erfasste Anbringen werden dabei nicht mitberücksichtigt.

	2020	2021	2022	Gesamt
Jänner	2	4.816	4.685	
Februar	1	6.863	6.756	
März	112	7.197	10.704	
April	1.201	6.034	8.724	
Mai	2.947	5.816	23.371	
Juni	2.096	6.114	25.439	
Juli	1.242	4.173	40.722	
August (bis 19.)	816	1.533	18.802	
September	1.215	1.350	-	
Oktober	2.074	2.597	-	
November	2.136	3.247	-	
Dezember	2.497	2.627	-	
Gesamt	16.339	52.367	139.203	207.909

Zu a-c: Hierüber werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 3:

- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz wurden bereits bearbeitet? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Von 47.671 Anträgen sind 40.287 Anträge in Bearbeitung (Stand KW 33, 2022).

Jahr	Monat	Anträge gesamt	in Bearbeitung	Erledigt
2021	April	1.946	1.804	142
	Mai	1.284	1.221	64
	Juni	712	431	281
	Juli	988	538	450
	August	344	-	459
	September	354	14	339
	Oktober	320	-	409
	November	479	90	389
	Dezember	919	494	425
Summe		7.346	4.389	2.958

Jahr	Monat	Anträge gesamt	in Bearbeitung	Erledigt
2022	Jänner	879	667	212
	Februar	2.172	1.796	376
	März	3.637	3.262	374
	April	2.807	2.360	448
	Mai	2.961	2.422	539
	Juni	9.032	8.156	876
	Juli	10.122	9.156	966
	August (bis KW 33)	1.403	881	522
Summe		33.013	28.700	4.313

Vor April 2021 sind bereits 7.312 Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz eingelangt. Davon waren 7.198 Anträge in Bearbeitung und 113 Anträge erledigt (Stand KW 13, 2021).

Kärnten:

Sämtliche Anträge nach § 32 EpiG sind in Bearbeitung oder abgeschlossen.

Niederösterreich:

Es wurden 146.765 Anträge enderledigt, davon wurden 139.359 Anträge positiv erledigt, eine Erhebung der monatlich eingelangten Anträge wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden

Oberösterreich:

Die Anzahl der bearbeiteten bzw. erledigten Anträge bis 30.9.2021 wurde in der Anfrage 7802/J vom 15.9.2021 bereits gemeldet. Für den Zeitraum danach wurden für die 15 Bezirke folgende Anträge bearbeitet bzw. erledigt (eine Unterscheidung zwischen bearbeitet und erledigt entfällt aufgrund der kurzen Bearbeitungsdauer):

Okt.21	1.900
Nov.21	1.960
Dez.21	3.409
Jän.22	6.684
Feb.22	6.092
Mär.22	5.184
Apr.22	13.047
Mai.22	21.862
Jun.22	21.197
Jul.22	23.841

Situation in den Statutarstädten:

Linz: 18.741 bearbeitet, davon 17.675 bewilligt

Wels: rund 14.400 bearbeitet, davon 7.300 bewilligt

Steyr: 8.420 bearbeitet, davon 7.570 bewilligt

(Die Statutarstädte wickeln diese Anträge eigenständig ab.)

Salzburg:

Ein Gutteil der Anträge befindet sich in Bearbeitung. Einer bescheidmäßigen Erledigung wurden 69.924 Anträge zugeführt.

Steiermark:

Insgesamt wurden 61.714 Anträge bescheidmäßig erledigt.

Tirol:

Insgesamt wurden bis dato ca. 21.000 solcher Anträge bescheidmäßig erledigt.

Vorarlberg:

Von den angeführten Verfahren, welche zahlreiche „Subanträge“ für einzelne abgesonderte Dienstnehmer enthalten können, sind (Stand 21.08.2022) ca. 16.680 abgeschlossen worden. Bearbeitet wurden weitaus mehr, da bereits nach Einlangen der Anträge Verbesserungsaufträge ergehen und Unterlagen nachgefordert werden. Eine abschließende Nennung kann diesbezüglich mangels Abfragemöglichkeit nicht erfolgen. Ebenso ist eine Unterscheidung nach Monaten nicht möglich.

Gemäß § 49 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 können zur Geltendmachung von Sonderzahlungs-ansprüchen allerdings auch bereits abgeschlossene Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft nochmals aufgerollt werden.

Wien:

Sämtliche in Frage 2 aufgelisteten Anträge wurden auch bearbeitet.

Frage 4:

- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz wurden bereits bewilligt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Insgesamt wurden 8.033 Bescheide (positiv und negativ) genehmigt (Stand KW 33, 2022).

Jahr	Monat	Bewilligte Bescheide
2022	Jänner	293
	Februar	270
	März	675
	April	572
	Mai	722
	Juni	1.468
	Juli	387
	August (bis KW 33)	431
Summe		4.818

Im Jahr 2021 wurden 3.215 Bescheide (positiv und negativ) genehmigt (Stand KW 01, 2022). Bei diesen ist keine Aufsplittung nach Monaten möglich.

Kärnten:

Es wurden gesamt 20.069 Anträge auf Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG bewilligt. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist auf Grund der Vielzahl an Anträgen im laufenden Betrieb nicht möglich.

Niederösterreich:

Es wurden bereits 139.359 Anträge bewilligt.

Jahr	Anträge bewilligt
2020	1.642
2021	83.460
2022	54.257
Summe	139.359

Oberösterreich:

Antwort siehe Frage 3.

Salzburg:

Bei 64.310 Anträgen wurde ein Vergütungsbetrag zugesprochen (Summe Teil- und Vollstattgebungen)

Salzburg per 22.8.2022	Anzahl positive Bescheide
Okt.21	2.578
Nov.21	1.246
Dez.21	3.113
Jän.22	1.717
Feb.22	2.543
Mär.22	3.006
Apr.22	3.864
Mai.22	1.380
Jun.22	5.114
Jul.22	11.488
Aug.22	3.331

Steiermark:

Eine Auswertung, wie viele Anträge bereits bewilligt wurden, kann mangels statistischer Auswertungsmöglichkeit nicht erfolgen, da keine gesonderten Filterbegriffe für bewilligte und sonstige bescheidmäßige Erledigungen verwendet werden.

Tirol:

Ca. 16.000 der bis dato bescheidmäßigt erledigten Anträge wurden positiv entschieden.

Vorarlberg:

Die Anzahl der bis dato bei allen vier Bezirkshauptmannschaften erlassenen positiven Bescheide (Stattgebungen und Teilabweisungen) stellt sich wie folgt dar:

Februar 2021	162
März 2021	293
April 2021	426
Mai 2021	523
Juni 2021	908
Juli 2021	630
August 2021	1.106
September 2021	1.725
Oktober 2021	1.478
November 2021	1.105
Dezember 2021	613
Januar 2022	614
Februar 2022	862
März 2022	946
April 2022	925
Mai 2022	708
Juni 2022	774
Juli 2022	1.099
August 2022	664
(Stand 21.08.2022)	
Gesamt	15.561

Wien:

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen positiven und negativen Entscheidungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 5:

- Für wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz erfolgten bereits Auszahlungen? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Für 6.148 Anträge (positive Bescheide) wurden bereits Ersatzzahlungen gem. § 32 Epidemie-gesetz geleistet (Stand KW 33, 2022).

Jahr	Monat	Positive Bescheide
2021	April	6
	Mai	37
	Juni	124
	Juli	395
	August	387
	September	284
	Oktober	374
	November	318
	Dezember	366
	Summe	2.291

Jahr	Monat	Positive Bescheide
2022	Jänner	183
	Februar	317
	März	314
	April	335
	Mai	480
	Juni	806
	Juli	926
	August (bis KW 33)	496
Summe		3.857

Kärnten:

Eine genaue Zahl der bereits erfolgten Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG lässt sich nicht erheben, da die Auszahlungen über die Magistrate Villach und Klagenfurt direkt erfolgen und erst rückwirkend mit dem Land und in weiterer Folge mit dem Bund verrechnet werden. Nachdem die Beschwerdefrist erloschen ist, wird jedoch umgehend ein Zahlungsauftrag erstellt und von der Finanzbuchhaltung ausbezahlt.

Niederösterreich:

Insgesamt wurden bereits 138.071 Anträge ausbezahlt.

Jahr	Anträge ausbezahlt
2020	1.642
2021	83.460
2022	52.969
Summe	138.071

Oberösterreich:

Sep.20	203
Okt.20	718
Nov.20	782
Dez.20	1156
Jän.21	3504
Feb.21	5901
Mär.21	10.700
Apr.21	8.842
Mai.21	8.678
Jun.21	12.337
Jul.21	13.300
Aug.21	10.531
Sep.21	9.830
Okt.21	6.702
Nov.21	3.721
Dez.21	1.342
Jän.22	6.819
Feb.22	6.701
Mär.22	7.250
Apr.22	6.679
Mai.22	11.570
Jun.22	15.959
Jul.22	16.972

Salzburg:

Eine Auszahlung erfolgt zeitnah nach der Rechtskraft der Bescheide (per Stand 29.8.2022 sind in Summe 46.959 Bescheide zur Auszahlung gelangt).

Steiermark:

Insgesamt sind rund 53.200 Anträge zur Auszahlung gelangt.

Tirol:

Sämtliche der positiv beschiedenen Anträge wurden/ werden nach Eintritt der Rechtskraft einer Auszahlung zugeführt.

Vorarlberg:

Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt wenige Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Vergütungsbescheide. Es wurden bis zum 18.08.2022 (Erhebungszeitpunkt) 14.063 Auszahlungen getätigt. Dies entspricht einer gesamt ausgezahlten Summe von EUR 58.824.811,46.

Anmerkung:

Leichte Abweichungen zu den Detailaufstellungen können sich daraus ergeben, dass

während der Datenerhebung für diese Beantwortung weitere Auszahlungen getätigt worden sind. Darüber hinaus stimmt die ausbezahlte Summe nicht mit der stattgegebenen Summe, welche höher ausfällt, überein. Noch nicht rechtskräftige und daher noch nicht ausbezahlte Vergütungsbescheide sind bei den angeführten Beträgen nicht dargestellt.

Anträge aus dem Jahr 2020:

März 2020	338
April 2020	1.000
Mai 2020	500
Juni 2020	69
Juli 2020	43
August 2020	65
September 2020	203
Oktober 2020	641
November 2020	1.586
Dezember 2020	3.252
Gesamt	7.697

Anträge aus dem Jahr 2021:

Januar 2021	2.378
Februar 2021	2.035
März 2021	1.022
April 2021	594
Mai 2021	100
Juni 2021	9
Juli 2021	115
August 2021	6
September 2021	14
Oktober 2021	12
November 2021	9
Dezember 2021	18
Gesamt	6.312

Anträge aus dem Jahr 2022:

Januar 2022	8
Februar 2022	25
März 2022	14
April 2022	7
Mai 2022	-
Juni 2022	-
Juli 2022	-
August 2022	-
Gesamt	54

Wien:

Die Anzahl der erfolgten Auszahlungen bewilligter Anträge gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 durch den Magistrat der Stadt Wien beträgt wie in folgender Tabelle ersichtlich.

	2020	2021	2022	Gesamt
Jänner	-	626	2.600	
Februar	-	1.773	1.600	
März	-	2.176	3.099	
April	193	1.897	4.000	
Mai	634	1.370	3.295	
Juni	133	6.030	1.900	
Juli	664	8.037	2.349	
August	388	3.072	-	
September	444	4.055	-	
Oktober	909	5.299	-	
November	946	4.444	-	
Dezember	772	4.049	-	
Gesamt	5.083	42.828	18.843	66.754

Frage 6:

- Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz wurden für Personen gestellt, die sich nach fünf Tagen freitesten konnten und für wie viele Tage wurden Ersatzzahlungen für solche Personen geleistet? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich, da dies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Bezirkshauptmannschaften wäre.

Kärnten:

Auf Grund der Vielzahl an Anträgen ist eine diesbezügliche Sondierung im laufenden Betrieb nicht möglich.

Niederösterreich:

Im elektronisch geführten Absonderungsakt der betroffenen Person sind auch durchgeführte Freitestungen ersichtlich. Es kann der genaue Absonderungszeitraum von jeder Person erhoben werden. Sollte ein längerer Absonderungszeitraum beantragt werden, so wird der darüberhinausgehende Zeitraum jedenfalls abgewiesen. Statistische Erhebungen, wie viele Personen sich freitesten konnten, liegen nicht vor. Nur eine tatsächlich erfolgte Freitesting wird im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft.

Oberösterreich:

Zu dieser Frage gibt es keine Aufzeichnungen. Die Anzahl der vergüteten Tage wird statistisch nicht erfasst. Da dazu jedes einzelne Verfahren erneut zu betrachten wäre, ist eine Beantwortung der Frage im vorgegebenen Zeitraum unmöglich.

Salzburg:

Es erfolgt keine gesonderte Auflistung. Ein Vergütungsanspruch besteht nur bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses bzw. grundsätzlich nur bis zum Übergang in die Verkehrsbeschränkung (Meldung der Symptomfreiheit).

Steiermark:

Eine Beantwortung zu diesem Fragepunkt kann nicht erfolgen, da über die Bearbeitungsprogramme derartige statistische Auswertungen nicht möglich sind.

Tirol:

Dies kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Vorarlberg:

Diese Daten können mangels Abfragemöglichkeit nicht erhoben werden. Grundsätzlich kann jedoch mitgeteilt werden, dass die Vergütung des Verdienstentgangs längstens für die Dauer der Absonderung zugesprochen wird.

Wien:

Hierüber werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 7:

- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz wurden bereits abgelehnt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*
 - a. Gegen wie viele dieser Ablehnungen wurde Beschwerde eingelegt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Bisher wurden 868 Anträge (Zurückweisungen, Abweisungen) auf Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz abgelehnt (Stand KW 33, 2022).

Jahr	Monat	Negative Bescheide
2021	April	11
	Mai	23
	Juni	142
	Juli	48
	August	66
	September	46
	Oktober	28
	November	56
	Dezember	52
	Summe	472

Jahr	Monat	Negative Bescheide
2022	Jänner	24
	Februar	32
	März	50
	April	111
	Mai	55
	Juni	57
	Juli	33
	August (bis KW 33)	23
Summe		385

Vor April 2021 wurden 11 Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz abgelehnt.

Zu a: Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich, da dies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Bezirkshauptmannschaften wäre.

Kärnten:

Es wurden gesamt 2100 Anträge auf Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG abgelehnt. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist auf Grund der Vielzahl an Anträgen im laufenden Betrieb nicht möglich.

Zur Frage a:

Für ca. 140 bescheidmäßig negativ erledigte Anträge wurde eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingeleitet.

Niederösterreich:

Insgesamt wurden bereits 2.808 Anträge abgewiesen.

Jahr	Anträge abgewiesen
2020	1.053
2021	1.461
2022	294
Summe	2.808

Zu a: Eine exakte Erhebung der insgesamt eingelangten Beschwerden wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Zum 24.08.2022 befanden sich aktuell 82 Beschwerden zur Entscheidung beim LVwG NÖ.

Oberösterreich:

Abweisungen und Zurückweisungen: 4.239

Zur Frage a:

Beschwerden: 394

Salzburg:

5.614 Anträge wurden ab- oder zurückgewiesen. Insgesamt wurden 1148 Beschwerden gegen Voll- oder Teilabweisungen erhoben (Lediglich eine Teilmenge der Beschwerden betrifft daher gänzliche „Ablehnungen“).

Steiermark:

Siehe zur Beantwortung zu Punkt 4. Insgesamt wurden rund 1.000 Beschwerden eingebracht.

Tirol:

Bis dato wurden ca. 4.700 Anträge zurück- oder abgewiesen.

Vorarlberg:

Eine genaue statistische Dokumentation der negativen Beurteilungen ist erst ab dem 27.08.2021 erfolgt. Seither wurden 1.792 negative Entscheidungen erlassen (Stand 21.08.2022). In Summe sind es weitaus mehr solcher Erledigungen, eine Erhebung der konkreten Anzahl kann mangels Abfragemöglichkeit nicht erfolgen.

Seit dem September 2021 stellt sich die Anzahl der bis dato bei allen vier Bezirkshauptmannschaften erlassenen negativen Entscheidungen jedoch wie folgt dar:

September 2021	83
Oktober 2021	60
November 2021	241
Dezember 2021	142
Januar 2022	393
Februar 2022	172
März 2022	67
April 2022	112
Mai 2022	200
Juni 2022	133
Juli 2022	114
August 2022	42
(Stand 21.08.2022)	
Gesamt	1.792

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Ablehnungen nur solche Entscheidungen angeführt sind, bei welchen keinerlei Vergütung zuerkannt worden ist. Teilabweisungen sind dabei nicht aufgelistet, diese sind in der Aufzählung der pos. Erledigungen (siehe Frage 4) angeführt.

Zu a: Beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg sind zu Anträgen auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz bis zum 25.08.2022 insgesamt 380 Beschwerden eingelangt:

2020:

April 2020	2
Mai 2020	-
Juni 2020	-
Juli 2020	2
August 2020	15
September 2020	51
Oktober 2020	36
November 2020	39
Dezember 2020	5
Gesamt	150

2021:

Januar 2021	-
Februar 2021	3
März 2021	-
April 2021	5
Mai 2021	3
Juni 2021	15
Juli 2021	36
August 2021	41
September 2021	20
Oktober 2021	17
November 2021	13
Dezember 2021	10
Gesamt	163

2022:

Januar 2022	8
Februar 2022	5
März 2022	12
April 2022	8
Mai 2022	6
Juni 2022	19
Juli 2022	6
August 2022	3
Gesamt	67

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auflistungen auch die erhobenen Beschwerden gegen Teilabweisungen und Stattgebungen, somit sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 32 Epidemiegesetz enthalten.

Wien:

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen positiven und negativen Entscheidungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Ad a: Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen positiven und negativen Entscheidungen werden ebenso keine statistischen Aufzeichnungen geführt wie hinsichtlich der Unterscheidung zwischen vollständiger und teilweiser Abweisung, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 8:

- *Welche Summe wurde 2020 für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Im Jahr 2020 wurden keine Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt.

Kärnten:

Im Jahr 2020 wurden keine Entschädigungszahlungen gem. § 32 EpiG an Unternehmen ausbezahlt. Nach Angaben der Bezirksverwaltungsbehörden war die Bearbeitung einerseits aufgrund personeller/zeitlicher Ressourcen nicht möglich, auf der anderen Seite wurde erst Ende Oktober 2020 die Endfassung des Handbuchs für unselbständige Erwerbstätige vom Bund freigegeben.

Niederösterreich:

Zu Fragen 8-13: Es wurde bereits eine Summe von € 166.648.936,58 ausbezahlt. Es wurden folgenden Summen ausbezahlt:

Jahr	Auszahlungssumme
2020	1.974.339,49
2021	106.352.272,51
2022	58.322.324,58
Summe	166.648.936,58

In den letzten Wochen wurden folgende Summen ausbezahlt:

Kalenderwoche 2022	Auszahlungsbetrag in €
33	3.233.768,81
32	2.901.780,62
31	736.493,40
30	2.645.881,25
29	3.458.984,64

Oberösterreich:

Folgende Beträge wurden im Jahr 2020 ausbezahlt:

Sep.20	282.570,91
Okt.20	1.041.200,53
Nov.20	1.232.886,38
Dez.20	1.520.067,46

Salzburg:

Gegenstand der parlamentarischen Anfrage zu 7803/J vom 15.9.2021.

Steiermark:

Im Jahr 2020 wurde eine Summe von EUR 265.701,- ausbezahlt.

Tirol:

Im Jahr 2020 wurden EUR 577.290,17 für Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG an Unternehmen ausbezahlt.

Vorarlberg:

Im Jahr 2020 wurden keine positiven Bescheide erlassen und erfolgten daher auch keine Auszahlungen von Entschädigungszahlungen.

Wien:

Im Jahr 2020 wurden durch den Magistrat der Stadt Wien für Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 Beträge wie folgt ausbezahlt.

2020	Betrag in EUR
Jänner	-
Februar	-
März	-
April	282.916
Mai	919.026
Juni	207.794
Juli	1.016.123
August	539.220
September	561.565
Oktober	945.227
November	934.868
Dezember	768.945
Gesamt	6.175.684

Frage 9:

- Welche Summe wurde für Anträge aus dem Jahr 2020 für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Für Anträge aus dem Jahr 2020 wurden insgesamt € 3.330.312,34 ausbezahlt.

Anträge aus dem Jahr 2020	
Einlangensmonat	Ersatzzahlungen [€]
März	€ 12.185,26
April	€ 166.554,03
Mai	€ 417.788,72
Juni	€ 92.033,31
Juli	€ 56.161,69
August	€ 54.129,92
September	€ 124.969,40
Oktober	€ 228.040,46
November	€ 687.267,33
Dezember	€ 1.491.182,22
Summe	€ 3.330.312,34

Kärnten:

Auf Grund der Vielzahl an Anträgen ist eine diesbezügliche Sondierung im laufenden Betrieb nicht möglich.

Niederösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Oberösterreich:

Diese Frage ist nicht eindeutig formuliert. Es könnten Anträge gemeint sein, die Absonderungszeiträume aus diesem Jahr betreffen oder Anträge, die in diesem Jahr gestellt wurden. Für die beiden Fälle liegen jedoch keine Aufzeichnungen vor, da diese im Verfahren irrelevant sind. Allgemein kann festgehalten werden, dass eine Auszahlung unmittelbar nach Rechtskraft (also spätestens vier Wochen nach Bescheiderlassung) erfolgt und die Bearbeitungsdauer nach Einlangen der Anträge zwischen vier Wochen und maximal sechs Monaten gedauert hat.

Salzburg:

Gegenstand der parlamentarischen Anfrage zu 7803/J vom 15.9.2021.

Steiermark:

Eine Auswertung ist nicht möglich, da in den Auszahlungsprogrammen nur das Datum der Bescheiderstellung, nicht jedoch der Antragsstellung erfasst werden.

Tirol:

Für Anträge aus dem Jahr 2020 wurden EUR 173.542.053,38 für Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG ausbezahlt.

Vorarlberg:

Für Anträge aus dem Jahr 2020 wurden bis zum 18.08.2022 (Erhebungszeitpunkt) EUR 48.934.376,25 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt:

März 2020	€ 25.818.648,23
April 2020	€ 9.986.613,43
Mai 2020	€ 6.220.656,08
Juni 2020	€ 88.069,96
Juli 2020	€ 59.566,13
August 2020	€ 78.502,79
September 2020	€ 203.383,66
Oktober 2020	€ 689.343,99
November 2020	€ 1.720.518,74
Dezember 2020	€ 4.069.073,24
Summe	€ 48.934.376,25

Wien:

Es werden keine statistischen Aufzeichnungen darüber geführt wann der Antrag, der zur Auszahlung führt, gestellt wurde, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 10:

- *Wie viel Geld wurde 2021 für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Im Jahr 2021 wurden gesamt € 2.479.146,48 für die Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt.

Anträge aus dem Jahr 2021	
Abrechnungsmonat	Ersatzzahlungen [€]
April	€ 61.583,06
Mai	€ 88.718,32
Juni	€ 166.080,25
Juli	€ 401.191,88
August	€ 418.191,93
September	€ 249.016,58
Oktober	€ 362.193,91
November	€ 337.622,52
Dezember	€ 394.548,03
Summe	€ 2.479.146,48

Kärnten:

Nachstehend darf die Aufstellung der ausbezahlten Beträge nach Monat für das Jahr 2021 dargestellt werden.

April 2021	1.608.866,18
Mai 2021	1.224.125,62
Juni 2021	2.082.093,57
Juli 2021	1.228.844,59
August 2021	967.735,90
September 2021	2.238.841,45
Oktober 2021	1.609.115,01
November 2021	1.331.725,19
Dezember 2021	1.682.628,60
Summe	13.973.976,11

Niederösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Oberösterreich:

Jän.21	4.088.859,33
Feb.21	6.480.736,10
Mär.21	11.148.835,19
Apr.21	9.233.401,02
Mai.21	9.501.181,10
Jun.21	13.730.830,01
Jul.21	14.609.127,99
Aug.21	12.194.270,52
Sep.21	11.743.104,32
Okt.21	7.810.961,44
Nov.21	4.157.767,34
Dez.21	1.534.419,37

Salzburg:

Salzburg per 29.8.2022	Auszahlungen
Okt.21	€ 7.877.056
Nov.21	€ 2.278.074
Dez.21	€ 3.935.450
Jän.22	€ 10.992.984
Feb.22	€ 3.221.222
Mär.22	€ 2.419.776
Apr.22	€ 3.887.447
Mai.22	€ 2.637.897
Jun.22	€ 2.669.451
Jul.22	€ 5.886.898
Aug.22	€ 5.051.871

Ausgehend von der Auszahlungssumme per 1.10.21 in der Höhe von € 66.077.913 ergibt dies einen Auszahlungsbetrag per 29.8.2022 in der Höhe von € 116.936.039.

Steiermark:

Im Jahr 2021 wurde eine Summe von EUR 25.781.188,- ausbezahlt.

Tirol:

Im Jahr 2021 wurden EUR 112.963.665,95 für Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG an Unternehmen ausbezahlt.

Vorarlberg:

Im Jahr 2021 wurden EUR 44.590.336,86 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt:

Januar 2021	-
Februar 2021	-
März 2021	€ 152.405,82
April 2021	€ 1.164.077,72
Mai 2021	€ 3.030.405,86
Juni 2021	€ 7.432.429,59
Juli 2021	€ 6.558.271,03
August 2021	€ 4.481.167,32
September 2021	€ 4.946.052,15
Oktober 2021	€ 7.578.357,84
November 2021	€ 5.717.219,93
Dezember 2021	€ 3.529.949,60
Summe	€ 44.590.336,86

Wien:

Im Jahr 2021 wurden durch den Magistrat der Stadt Wien für Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 Beträge wie folgt ausbezahlt.

2021	Betrag in EUR
Jänner	576.776
Februar	1.683.706
März	2.144.982
April	1.930.843
Mai	1.468.030
Juni	5.701.601
Juli	9.819.884
August	3.554.417
September	4.721.533
Oktober	6.536.790
November	5.296.702
Dezember	4.827.328
Gesamt	48.262.591

Frage 11:

- Welche Summe wurde für Anträge aus dem Jahr 2021 für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Für Anträge aus dem Jahr 2021 wurden insgesamt € 3.045.406,05 ausbezahlt.

Anträge aus dem Jahr 2021	
Einlangensmonat	Ersatzzahlungen [€]
Jänner	€ 939.424,46
Februar	€ 939.381,47
März	€ 474.859,37
April	€ 323.235,47
Mai	€ 216.960,54
Juni	€ 111.048,25
Juli	€ 27.008,34
August	-
September	-
Oktober	€ 1.207,48
November	€ 9.027,08
Dezember	€ 3.253,59
Summe	€ 3.045.406,05

Kärnten:

Auf Grund der Vielzahl an Anträgen ist eine diesbezügliche Sondierung im laufenden Betrieb nicht möglich.

Niederösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Oberösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 9.

Salzburg:

Eine Zuordnung zum Antragsdatum ist allenfalls nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

Steiermark:

Siehe Beantwortung zu Frage 9.

Tirol:

Für Anträge aus dem Jahr 2021 wurden EUR 2.833.132,34 für Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG ausbezahlt.

Vorarlberg:

Für Anträge aus dem Jahr 2021 wurden bis zum 18.08.2022 (Erhebungszeitpunkt) EUR 9.402.350,69 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt:

Januar 2021	€ 2.944.983,91
Februar 2021	€ 2.708.602,86
März 2021	€ 1.423.989,86
April 2021	€ 1.202.009,58
Mai 2021	€ 481.862,52
Juni 2021	€ 35.746,68
Juli 2021	€ 287.883,97
August 2021	€ 41.637,77
September 2021	€ 40.875,18
Oktober 2021	€ 96.266,80
November 2021	€ 32.543,07
Dezember 2021	€ 105.948,49
Summe	€ 9.402.350,69

Wien:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 9. verwiesen.

Frage 12:

- *Wie viel Geld wurde 2022 bisher für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*

Burgenland:

Im Jahr 2022 wurden gesamt € 3.900.571,12 für die Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt (Stand KW 33, 2022).

Anträge aus dem Jahr 2022	
Abrechnungsmonat	Ersatzzahlungen [€]
Jänner	€ 187.242,09
Februar	€ 285.832,88
März	€ 310.843,22
April	€ 381.059,35
Mai	€ 506.512,21
Juni	€ 799.528,62
Juli	€ 901.154,72
August (bis KW 33)	€ 528.398,03
Summe	€ 3.900.571,12

Kärnten:

Nachstehend darf die Aufstellung der ausbezahlten Beträge nach Monat für das Jahr 2022 dargestellt werden.

Jänner 2022	3.141.015,07
Februar 2022	1.591.087,96
März 2022	948.389,40
April 2022	1.699.217,44
Mai 2022	1.774.458,88
Juni 2022	799.127,88
Juli 2022	1.848.012,09
Summe	11.801.308,72

Niederösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Oberösterreich:

Jän.22	7.944.018,73
Feb.22	8.000.834,09
Mär.22	8.965.659,29
Apr.22	7.966.448,65
Mai.22	13.955.563,68
Jun.22	18.982.904,67
Jul.22	19.580.582,17

Salzburg:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Steiermark:

Im Jahr 2022 wurde die Summe von EUR 36.209.785,- ausbezahlt.

Tirol:

Im Jahr 2022 wurden bisher EUR 62.932.743,45 für Ersatzzahlungen gem. § 32 EpiG an Unternehmer ausbezahlt.

Vorarlberg:

Im Jahr 2022 wurden bis zum 18.08.2022 (Erhebungszeitpunkt) EUR 14.593.196,26 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt:

Januar 2022	€ 2.801.876,08
Februar 2022	€ 1.333.939,83
März 2022	€ 2.457.146,23
April 2022	€ 1.990.738,24
Mai 2022	€ 1.290.117,64
Juni 2022	€ 1.287.419,62
Juli 2022	€ 997.540,66
August 2022	€ 2.434.417,96
Summe	€ 14.593.196,26

Wien:

Im Jahr 2022 wurden durch den Magistrat der Stadt Wien für Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 Beträge wie folgt ausbezahlt.

2022	Betrag in EUR
Jänner	3.227.291
Februar	2.007.647
März	4.051.613
April	5.191.568
Mai	4.122.416
Juni	2.346.254
Juli	2.923.628
August	-
September	-
Oktober	-
November	-
Dezember	-
Gesamt	23.870.416

Frage 13:

- Welche Summe wurde für Anträge aus dem Jahr 2022 für die Ersatzzahlungen gemäß §32 Epidemiegesetz bisher an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)

Burgenland:

Für Anträge aus dem Jahr 2022 wurden insgesamt € 3.999,21 ausbezahlt (Stand KW 33, 2022).

Anträge aus dem Jahr 2022	
Einlangensmonat	Ersatzzahlungen [€]
Jänner	-
Februar	€ 2.629,23
März	€ 1.029,67
April	-
Mai	€ 149,38
Juni	-
Juli	€ 190,93
August	-
Summe	€ 3.999,21

Die Auswertung der Daten betreffend Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz erfolgt im Burgenland jede Kalenderwoche. Für die parlamentarische Anfrage wurden die Daten monatsweise dargestellt, weshalb es zu Unschärfen kommen könnte.

Kärnten:

Auf Grund der Vielzahl an Anträgen ist eine diesbezügliche Sondierung im laufenden Betrieb nicht möglich.

Niederösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Oberösterreich:

Siehe Antwort zu Frage 9.

Salzburg:

Eine Zuordnung zum Antragsdatum ist allenfalls nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

Steiermark:

Siehe Beantwortung zu Frage 9.

Tirol:

Für Anträge aus dem Jahr 2022 wurden bisher EUR 2.288.102,79 für Ersatzzahlungen gem § 32 EpiG an Unternehmer ausbezahlt.

Vorarlberg:

Für Anträge aus dem Jahr 2022 wurden bis zum 18.08.2022 (Erhebungszeitpunkt) EUR 488.084,52 an Entschädigungszahlungen ausbezahlt.

Januar 2022	€ 40.898,86
Februar 2022	€ 215.694,36
März 2022	€ 152.328,85
April 2022	€ 79.162,45
Mai 2022	-
Juni 2022	-
Juli 2022	-
August 2022	-
Summe	€ 488.084,52

Wien:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 9. verwiesen.

Frage 14:

- *Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages im Durchschnitt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland)*

Burgenland:

Gemäß § 49 Abs. 3 EpiG ist über Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz spätestens zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Die tatsächliche durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann jedoch aufgrund der Vollständigkeit der Unterlagen bei Einreichung, Komplexität der Abrechnung, Anzahl der Anträge und der starken Auslastung variieren.

Kärnten:

Laut Rückmeldung der Bezirksverwaltungsbehörden müssen beim größten Teil der Anträge Verbesserungen angefordert und Neuberechnungen durchgeführt werden. Gründe waren beispielsweise, dass das EpiG-Berechnungstool nicht angewandt wurde, zusätzliche Unterlagen nachgereicht werden mussten, Informationen, wie z.B. Fixkostenzuschuss/Härtefallfondsleistungen/ Versicherungsleistungen nicht angegeben bzw. falsch berechnet waren, zusätzliche Telefonate geführt oder ergänzende Daten erhoben werden mussten etc. Auf Grund der Vielzahl der Verfahrensschritte und der Komplexität des Einzelfalles kann diese Frage somit nicht pauschal beantwortet werden.

Niederösterreich:

Die konkrete Bearbeitungsdauer hängt von vielen verschiedenen Faktoren, insb Vollständigkeit des Antrags, Umfang der übermittelten Unterlagen sowie Komplexität des Einzelfalles ab. Als durchschnittliche Bearbeitungsdauer für mittels Online-Formular eingebrachte Anträge kann daher ein Zeitraum von 2 – 4 Wochen genannt werden. In diesem Zusammenhang ist zwischen der Bearbeitung der Anträge und der Einbringung der Anträge bei der zuständigen Behörde zu unterscheiden. Aufgrund der hohen Anzahl

von Omikron Fällen im Winter 2022 sind sehr viele Anträge gleichzeitig gestellt worden und wird noch immer an der Erledigung dieser Anträge gearbeitet. Zwischen der Einbringung bei der Behörde und des Beginns der Bearbeitung liegt ein Zeitraum von ungefähr 4-6 Monaten.

Oberösterreich:

Die Bearbeitungsdauer eines Verfahrens konnte mittels Automatisierungen deutlich verkürzt werden. Im Einzelfall variiert die Dauer insbesondere abhängig vom Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Salzburg:

Unselbständige (EGOV): 1,1 Stunden

Selbständige: 1 Tag

Bei der Erledigungsdauer ist mit mehreren Monaten zu rechnen.

Steiermark:

Die Bearbeitung eines Antrages dauert durchschnittlich 1,5 h.

Tirol:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, zumal einerseits zu unterscheiden ist zwischen einem Antrag eines Unternehmers, das aufgrund von Verordnungen im ersten Lockdown geschlossen wurde bzw. einer selbstständig erwerbstätigen Person und Dienstgebern von unselbstständig erwerbstätigen Personen, die abgesondert wurden. Die beiden ersten haben das EPG-Berechnungstool zu befüllen, das anschließend einer gutachterlichen Prüfung unterzogen wird. Hier treten in den meisten Fällen Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten zu Tage, die einer Verbesserung bedürfen, was das Verfahren naturgemäß in die Länge zieht.

Anders verhält es sich bei den unselbstständigen Erwerbstätigen, deren Arbeitgeber den Verdienstentgang in den allermeisten Fällen mittlerweile mittels Online-Formular geltend machen. Auch hier sind mitunter Verbesserungen bzw. Nachreichungen nötig, welche die Dauer des Verfahrens beeinflussen.

Vorarlberg:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass jeder der eingelangten Anträge einzeln und je nach Datenqualität zum Teil aufwändig geprüft und bearbeitet werden muss. Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, Absonderungszeiträume und Antragsqualität sowie oft notwendige Rückfragen führen zu teils sehr unterschiedlichen Bearbeitungsdauern.

Bei den Anträgen auf Vergütung des Verdienstentganges zu den abgesonderten Unselbstständigen ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von knapp einer Stunde auszugehen, sofern es sich um einen vollständigen (die Vorbearbeitungszeit ist hier somit nicht eingerechnet) und unkomplizierten Akt handelt. Sollte der Bescheid mit Beschwerde bekämpft werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit um weitere 20 – 60 Minuten. In diese Bearbeitungszeit sind folgende Faktoren, welche die Bearbeitungsdauer verlängern, nicht einberechnet: komplizierte Abklärungen in Bezug auf den Absonderungszeitraum, Sonderfälle in der Berechnung, (mehrmalige) notwendige

Verbesserungen und Abklärungen mit den Antragstellern sowie Abwarten der Rückmeldungen, Prüfung, weshalb eine Teilabweisung erfolgen muss, sonstige rechtliche Abklärungen, Anfragen und Telefonate, etc. All diese Faktoren können die Bearbeitungszeit teils erheblich verlängern.

Bei den übrigen vorhandenen Anträgen (abgesonderte Selbständige, Betriebsschließungen etc.) variiert die Bearbeitungszeit je nach Antrag erheblich. Hier ist keine Abfragemöglichkeit gegeben.

Wien:

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags von der Antragseinbringung bis zur Bescheiderstellung ist vom Einzelfall abhängig. Eine repräsentative Durchschnittsdauer kann daher nicht angegeben werden.

Frage 15:

- *Wie hoch ist das geplante Budget für Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz?*

Im BVA 2022 stehen dem BMSGPK in der UG 24 für die gesamte Vollziehung des Epidemiegesetzes in Bezug auf COVID-19 insgesamt EUR 200 Mio. zur Verfügung, wovon EUR 34,88 Mio. den Ersatzzahlungen nach § 32 Epidemiegesetz zugeordnet werden. Darüber hinaus bestehen bei entsprechendem Mehrbedarf im Jahr 2022 auch Überschreitungsermächtigungen gemäß Art. V Abs. 4 lit. b des BFG 2022 bis zu einer Höhe von EUR 1.250 Mio. Diese Mittel können im Bedarfsfall beim BMF zusätzlich beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

